

Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport

Stichwort	Regelungen nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)
	ab 15. November 2021
1. Outdoor	
a) Kontaktloser Breitensport Outdoor	<p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist die Sportausübung uneingeschränkt zulässig (Training und Wettkampf). Es gibt keine Personenbegrenzung, auch nicht für den Kontaktsport. Ein Hygienekonzept ist nicht erforderlich (Achtung: anders bei Zuschauern).</p> <p>Das Abstandsgebot gilt nicht für die Sportausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel. Kontaktsport outdoor ist daher ebenfalls ohne Test und ohne Personenbegrenzung zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen ist zulässig.</p>
b) Kontaktsport Outdoor (Breitensport)	<p>Auf Sportanlagen gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport outdoor (s. o.). Es sind keine Negativ-Tests erforderlich. Es ist kein Hygienekonzept erforderlich.</p>
c) Sonderregelung Freibäder (§ 20 VI EindV)	<p>Für Freibäder gilt verpflichtend das 2G-Zutrittsmodell. Das bedeutet, dass die Betreiberinnen und Betreiber im Hygienekonzept für die Nutzung durch den Publikumsverkehr Folgendes vorsehen müssen: 1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung und –beschränkung aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung ausschließlich für geimpfte Personen, genesene Personen, Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sowie Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen, 3. Einsatz ausschließlich von Beschäftigten, die entweder geimpft oder genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind oder an jedem Tag, an dem sie zum Dienst eingeteilt sind, einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen und durchgehend eine medizinische Maske tragen; dies gilt nicht für Beschäftigte, die dauerhaft keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt haben, 4. ein deutlich erkennbarer Hinweis im Zutrittsbereich angebracht wird, dass der Zutritt nur den zuvor genannten Personen gewährt wird und 5. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung. Einhaltung des Abstandsgebots sowie die Maskenpflicht entfallen.</p>
2. Indoor	
a) Breitensport Indoor (§ 18)	<p>In öffentlichen und privaten Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) ist die Sportausübung auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig. Die Betreiberinnen und Betreiber können entscheiden, ob Sie ein 2G-Zutrittsmodell oder ein 3G-Zutrittsmodell wählen:</p> <p>Optionales 2G-Modell</p> <p>1. Zutrittssteuerung 2G:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; - deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist <p>2. Personal ausschließlich Einsatz von Beschäftigten, die entweder geimpft oder genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind oder an jedem Tag, an dem sie zum Dienst eingeteilt</p>

Stichwort	Regelungen nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)
	ab 15. November 2021
	<p>sind, einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen und durchgehend eine medizinische Maske tragen; dies gilt nicht für Beschäftigte, die dauerhaft keinen direkten Kontakt zu den Sportausübenden haben.3. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden.</p> <p>4. Austausch der Raumluft muss erfolgen.</p> <p>5. Beim zuständigen Gesundheitsamt muss vorher schriftlich angezeigt werden, dass das 2G-Modell in Anspruch genommen wird.</p> <p>3G-Modell</p> <p>Soweit die Betreiberinnen und Betreiber nicht von dem 2G-Zutrittsmodell Gebrauch machen und es sich nicht um Kontaktsport unter volljährigen Sportausübenden handelt, bleibt es bei den bisherigen Regelungen für den Indoor-Sport:</p> <p>1. 3G-Zutrittsmodell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es haben nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt (Testpflicht erst ab 6 Jahren, das gilt nicht für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder). Nicht volljährige Sportausübende sowie Schüler/-innen, die regelmäßig im Rahmen des Schultestkonzeptes getestet werden, können als Negativ-Test eine von einer sorgeberechtigten Person bzw. im Falle der Volljährigkeit eine von ihnen selbst unterzeichnete Bescheinigung vorlegen (über das Ergebnis des Selbsttests). <p>2. Kontaktnachverfolgung</p> <p>3. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung,</p> <p>4. Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung (gilt erst ab 6 Jahren),</p> <p>5. Austausch der Raumluft,</p> <p>6. sofern zulässiger Kontaktsport mit 3G vorliegt: Begrenzung auf 30 Personen. Für den kontaktlosen Sport gibt es keine Personenobergrenze, da jedoch das Abstandsgebot (außerhalb der Sportausübung) gilt, ergibt sich die Maximalzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße.</p>
b) Kontaktsport Indoor (Breitensport)	<p>Für Kontaktsport in geschlossenen Räumen unter minderjährigen Sportausübenden gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept etc.), allerdings gilt stets <u>zusätzlich</u></p> <p>die Beschränkung der Personenzahl auf 30 Sportausübende, die gemeinsam Kontaktsport ausüben (=30 je Gruppe), wobei Genesene & Geimpfte nicht mitzählen.</p> <p><u>Für die Ausübung von Kontaktsport in geschlossenen Räumen unter volljährigen Sportausübenden gilt verpflichtend das 2G-Zutrittsmodell:</u></p> <p>1. Ausübung ist nur zulässig für geimpfte oder genesene Sportausübende (im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung) oder Personen mit Testnachweis, für die Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen;</p> <p>2. als Testnachweises gilt entweder 1. eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Antigen-Test) oder 2. eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test);</p> <p>3. im Zutrittsbereich ist deutlich erkennbar auf die Zutrittsbeschränkung hinzuweisen. Die Personenobergrenze von 30 Sportausübenden entfällt in diesen Fällen.</p>
c) Regelung zu Schwimmhallen (neu: § 18 EindV)	<p>Schwimmhallen sind für den Publikumsverkehr geöffnet und zählen nunmehr als Sportanlagen. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept Folgendes vorsehen</p> <p>1. 3G-Zutrittsmodell:</p> <p>Zutritt nur bei Vorlage eines Negativ-Testes (ab 6 Jahren, das gilt nicht für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder) oder für Geimpfte & Genesene; Schülerinnen und Schüler können statt Negativ-Test ein Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen,</p> <p>2. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung,</p>

Stichwort	Regelungen nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)
	ab 15. November 2021
	<p>3. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken, 4. Maskenpflicht außerhalb der Schwimmbecken (ab 6 Jahren), 5. regelmäßigen Austausch der Raumluft.</p> <p>Gem. §§ 7 II, 18 IV EindV können auch Betreiber von Schwimmbädern den Publikumsverkehr auf das 2G-Modell beschränken; sofern Sportveranstaltungen in Schwimmbädern stattfinden, gilt zwingend das 2G-Modell (§ 10 IV EindV). Betreiber von Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren müssen für den Publikumsverkehr gemäß § 20 VI EindV die Vorgaben nach dem 2G-Modell einhalten mit der Folge, dass kein Abstandsgebot gilt und auf Masken in den Umkleiden verzichtet werden kann.</p>
3. Sonderthemen	
Reha-Sport	<p>Reha-Sport ist uneingeschränkt zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes. Für geschlossene Räume muss es ein Hygienekonzept geben, das Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Medizinischen Maske müssen nicht in den Umkleideräumen getragen werden. Die Umkleiden können genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p>
Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen	<p>Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport.</p> <p>Für geschlossene Räume muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Zwingendes 2G im Kontaktsport unter volljährigen Sportausübenden gilt hier nicht. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p>
RettungsschwimmerInnen	<p>Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist uneingeschränkt zulässig. Es muss ein Hygienekonzept geben, das nur Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Die Umkleiden können ohne Maske genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p>
Sportgeräte	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist kein Sportbetrieb im Sinne des § 18, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden.
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 18. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.
4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen	
Zuschauer/-innen (Sportveranstaltungen § 10 IV)	<p>Die Veranstalter müssen im Hygienekonzept zwingend das 2G-Zutrittsmodell berücksichtigen und dabei Folgendes sicherstellen:</p> <p>2G-Zutrittsmodell ohne Personenbeschränkungen und Abstand (100%-Auslastung ist möglich)</p> <p>1. Zutrittssteuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zutritt nur für geimpfte/genesen Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), für Kinder vor dem 12. Geburtstag und für Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen

Stichwort	Regelungen nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)
	ab 15. November 2021
	<p>wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist <p>2. Personal: ausschließlich Einsatz von Beschäftigten, die entweder geimpft oder genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind oder an jedem Tag, an dem sie zum Dienst eingeteilt sind, einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen und durchgehend eine medizinische Maske tragen; dies gilt nicht für Beschäftigte, die dauerhaft keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt haben; 3. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden.</p> <p>4. Austausch der Raumluf muss erfolgen.</p>
Vereinssitzungen (§ 10 I)	<p>Vereinssitzungen sind Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter ☺. Im Hygienekonzept muss vorgesehen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutrittssteuerung nach 3G oder optional nach 2G, wobei die Testpflicht bei Indoor-Sitzungen erst ab 100 gleichzeitigen Teilnehmenden gilt. 2. im 3G-Modell muss die Höchstzahl für Teilnehmende einschließlich Gästen beachtet werden: 1.000 Personen zuzüglich 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden Saalkapazität, jedoch maximal 5.000 Personen. Hat ein Saal beispielsweise eine reguläre Maximalkapazität von 2.000, sind nun bis zu 1.500 Personen zulässig (1.000 + 500), wenn die Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt werden kann. 3. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 4. nur im 3G-Modell: Einhaltung des Abstandsgebots <ul style="list-style-type: none"> Alternative 1 im 3G-Modell: Abstand von 1 Meter, wenn es feste Sitzplätze gibt. Alternative 2 im 3G-Modell: Verzicht auf Abstand, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen, 5. in geschlossenen Räumen: regelmäßiger Austausch der Raumluf, 6. im 3G-Modell: Indoor-Maskenpflicht (ab 6 Jahren), wobei die Maskenpflicht auf festen Sitzplätzen mit 1 Meter Abstand entfällt.
5. Schule und Kindertagesbetreuung	
Schule	<p>Schulsport Indoor, einschließlich Schwimmunterricht ist zulässig. Im Sportunterricht und bei Schulsportveranstaltungen müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften (§ 24 V Nr. 1). Es gilt kein Abstandsgebot, auch nicht nachmittags im Verein bei Ganztagsangeboten. Kontaktsport ist möglich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gilt die Erleichterung aus § 18 II für den Bereich Schule (Selbsttests, keine Maskenpflicht). Es müssen keine Negativ-Tests für den Schwimmunterricht in der Schwimmhalle vorgelegt werden. Es besteht keine Maskenpflicht in Umkleiden.</p>
Hort, Kita, Kindertagespflege	<p>Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Erleichterungen für die Sportausübung in Hort oder Kita (keine Tests, keine Maskenpflicht), § 18 II..</p>